

Nachtrag zum Baugesetz (Energieplanung)

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
	Baugesetz	
	<i>Der Kantonsrat des Kantons Obwalden beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass GDB 710.1 (Baugesetz vom 12. Juni 1994) (Stand 1. Juni 2017) wird wie folgt geändert:	
<p>Art. 4 c. Regierungsrat</p> <p>¹ Dem Regierungsrat obliegt die Aufsicht über die Raumplanung und das Bauen. Er ist insbesondere zuständig für:</p> <p>a. den Erlass des kantonalen Richtplanes;</p> <p>b. den Erlass der kantonalen Nutzungs- und Schutzpläne;</p> <p>c. die Festlegung der massgebenden kantonalen Grundlagen, wie Inventare, Sachpläne und Konzepte;</p> <p>d. die Genehmigung der Ortsplanungen und der nach Art. 18 Abs. 9 und 10 dieses Gesetzes genehmigungsbedürftigen Quartierpläne, soweit Letztere nicht vom zuständigen Departement gemäss Art. 5 Abs. 1 Bst. b dieses Gesetzes genehmigt werden können;</p> <p>e. den Erlass von Planungszonen im kantonalen Zuständigkeitsbereich und die Verlängerung kommunaler Planungszonen;</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
<p>f. die Genehmigung des gewerbsmässigen Abbaus von Steinen und Erden;</p> <p>g. die Genehmigung von Ausnahmegewilligungen im Rahmen von Beschwerdeverfahren;</p> <p>h. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Art. 49 Abs. 1 und von Art. 64a dieses Gesetzes sowie von Art. 9 Abs. 3 des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998¹⁾;</p> <p>i. die Bewilligung von Kantonsbeiträgen nach Art. 49 Abs. 2 dieses Gesetzes im Rahmen des Staatsvoranschlags.</p>	<p>h. den Erlass von Ausführungsbestimmungen zum Vollzug von Art. 49 Abs. 1 und von Art. 64a dieses Gesetzes sowie von Art. 945 Abs. <u>2, 3 und 5</u> des Energiegesetzes vom 26. Juni 1998<u>30. September 2016</u>²⁾; und zur Energieplanung;</p> <p>h1. die Erstellung einer kantonalen Energieplanung unter Miteinbezug der Gemeinden, der Energieversorgungsunternehmen und der Energieproduzenten; diese sowie die Grossverbraucher haben dem Kanton sämtliche Auskünfte zu erteilen und Daten zu liefern, welche er für die Erarbeitung der kantonalen Energieplanung benötigt. Die kantonalen Behörden haben den Datenschutz sowie das Geschäftsgeheimnis zu respektieren;</p>	
<p>Art. 49 Energieverwendung</p> <p>¹ Neubauten und Umbauten haben den Anforderungen an eine sparsame Energieverwendung und rationelle Energienutzung, insbesondere im Bereich der Gebäudehülle und Haustechnik, gemäss den anerkannten Regeln der Technik zu genügen.</p>		

¹⁾ SR 730.0

²⁾ SR 730.0

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
<p>² Der Kanton kann energetische Massnahmen bei Neubauten und Umbauten oder eine vorbildliche Bauweise sowie Projekte zur Förderung sparsamer Energieverwendung oder rationeller Energienutzung mit Beiträgen unterstützen.</p>	<p>³ Für die Berechnung der Baumassenziffer und der Geschossflächenziffer ist die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs bis höchstens 35 cm zu berücksichtigen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat kann in den Ausführungsbestimmungen die zertifizierten Energiestandards bestimmen, bei deren Umsetzung die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs nur teilweise oder gar nicht berücksichtigt werden muss.</p>	
<p>Art. 64a Übergangsrecht bis zur Anpassung an das Energiekonzept 2009</p> <p>¹ Bis zur Anpassung der kommunalen Baureglements an das Energiekonzept 2009 sind für die Berechnung der Ausnützungs-, Geschossflächen- oder Überbauungsziffer die Aussenwandquerschnitte lediglich bis höchstens 35 cm anzurechnen.</p> <p>² In den Ausführungsbestimmungen werden zertifizierte Energiestandards bestimmt, bei deren Umsetzung die Aussenwandquerschnitte nur teilweise oder gar nicht berücksichtigt werden müssen.</p>	<p>Art. 64a Aufgehoben</p>	
<p>Art. 64b Übergangsrecht zum Nachtrag vom 29. Januar 2015</p> <p>¹ Die Gemeinden haben ihre Ortsplanung innert acht Jahren dem neuen Recht anzupassen.</p> <p>² Bis zum Inkrafttreten der angepassten Ortsplanungen bleiben für die betreffenden Gemeinden die bisherigen kantonalen und kommunalen Bestimmungen in Kraft.</p>		

Geltendes Recht	Vorlage des Regierungsrats vom 16. Oktober 2018	Notizen
<p>³ Die Regelung von Art. 64 Abs. 1 dieses Gesetzes ist auf den Nachtrag vom 29. Januar 2015 anwendbar.³⁾</p> <p>⁴ Passt eine Gemeinde ihre Ortsplanung nicht innert der Frist gemäss Absatz 1 an, so kann der Regierungsrat in Ausführungsbestimmungen festlegen, welche Bestimmungen dieses Gesetzes unmittelbar anwendbar sind und abweichenden kommunalen Vorschriften vorgehen.</p>	<p>^{3a} Bis zum Inkrafttreten der angepassten Ortsplanung ist die Konstruktionsstärke der Aussenwand und des Dachs für die Berechnung der Ausnützungsziffer, der Geschossflächenziffer und der Überbauungsziffer bis höchstens 35 cm zu berücksichtigen.</p>	
	II.	
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>	
	III.	
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>	
	IV.	
	Der Regierungsrat bestimmt, wann dieser Nachtrag in Kraft tritt. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
	<p>Sarnen, ...</p> <p>Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Der Ratssekretär:</p>	

³⁾ Die Übergangsregelung von Art. 64 Abs. 1 gelangt zur Anwendung, sobald in der betreffenden Gemeinde der Nachtrag vom 29. Januar 2015 anwendbar ist